

Honorarofferte

Gemeinde Lampenberg

Zonenvorschriften Siedlung

Gesamtrevision

Projekt: 025.05.xx
29. Juli 2022

Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**
Hooland 10, 4424 Arboldswil
Tel. +41 (61) 935 10 20
info@sutter-ag.ch

Autoren Volker Meier

Änderungsverzeichnis

Index	Datum	Änderungen	Erstellt	Geprüft	Freigabe
	29.07.2022		VME	FVO	VME

Verteiler

- ▶ Gemeinderat Lampenberg
- ▶ interne Ablage

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	4
2. Grundlagen	4
3. Projektbeschreibung	5
3.1 Organisation	5
3.2 Grundlagen und Inventare	5
3.3 Schwerpunktthemen	6
3.4 Entwurfsarbeiten	7
3.5 Verfahrensschritte	8
4. Honorar und Leistungsbeschreibung	9
5. Stundenansätze	11
6. Änderungswesen	12
7. Termine	12
8. Projektorganisation / Zuständigkeiten	13
9. Versicherung	13
10. Selbstdeklaration	13

1. Ausgangslage

Die Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Lampenberg wurden im April 2005 durch den Regierungsrat genehmigt. Im Mai 2010 wurde schliesslich noch eine Mutation des Zonenreglements genehmigt, welche die Vorschriften für Abgrabungen am Gebäude gegenüber der vorherigen Fassung liberalisierte.

In den vergangenen Jahren haben sich eine Vielzahl übergeordneter Vorschriften und Gesetze, auf denen die Zonenvorschriften Siedlung aufbauen, geändert, so dass der Zeitpunkt für eine Revision günstig erscheint. Hinzu kommt, dass die Gemeinde in Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen zum Schluss gekommen ist, dass bis heute nicht erschlossene Flächen in der W2 aus der Bauzone entlassen werden sollen, weil sie über den Bedarf der Gemeinde für die nächsten Jahre hinausgehen.

2. Grundlagen

Die vorliegende Offerte basiert auf folgenden Grundlagen:

- ▶ SIA LHO 103, Ausgabe 2020
- ▶ SIA LM 112, Ausgabe 2020
- ▶ Zonenvorschriften Siedlung (RRB Nr. 1773 vom 06.04.2006)
- ▶ Eingabe der Umsetzung der Bundesvorgaben hinsichtlich Überprüfung der Wohn- Misch- und Zentrumszonen, April 2022
- ▶ Raumplanungs- und Baugesetz Basel-Landschaft (Stand 15.05.2022)
- ▶ Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (Stand 01.07.2022)
- ▶ Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten (Stand 01.05.2019)
- ▶ Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (Stand Juli 2020)
- ▶ Diverse Gesetze und Verordnungen des Bundes (RPG, RPV, GSchG, GSchV, LSV, u. a.)

3. Projektbeschreibung

3.1 Organisation

Bei einem Projekt dieser Grössenordnung erscheint es aus unserer Sicht ratsam, wenn der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe (AG) oder Kommission zur Bearbeitung der Ortsplanungsrevision einsetzt. Sie sollte sich aus dem zuständigen Gemeinderat sowie weiteren Personen mit Interesse und Vorkenntnissen in der Raumplanung, Architektur, im Ortsbildschutz, Naturschutz und / oder der Prüfung von Baugesuchen zusammensetzen. Seitens der Sutter AG wird der Projektleiter und, in Abhängigkeit vom jeweiligen Thema, ein weiteres Mitglied des Teams Raumplanung an den Sitzungen teilnehmen und diese leiten.

3.2 Grundlagen und Inventare

Bevor die eigentlichen Arbeiten mit der Erarbeitung der Entwürfe aufgenommen werden, gilt es, einige bestehende Inventare auf den neuesten Stand zu bringen sowie erforderliche Grundlagen neu auszuarbeiten.

Inventarisierung der Naturobjekte

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ist vor der Revision der Zonenvorschriften Siedlung ein Naturinventar zu erstellen. Wenn es in der Gemeinde einen engagierten und aktiven Natur- und Vogelschutzverein oder eine Naturschutzkommission gibt, kann die Inventarisierung ohne Unterstützung eines professionellen Ökobüros erfolgen. Sofern erforderlich sind wir bei der grafischen und textlichen Umsetzung des Inventars gern behilflich. Sofern es vor Ort keine geeigneten Akteure für eine Inventarisierung gibt, werden wir im Auftrag der Gemeinde ein oder mehrere Ökobüros kontaktieren und um eine Offerte anfragen.

Inventarisierung Kernzone

Mit der letzten Ortsplanungsrevision wurden für die Kernzone geschützte und erhaltenswerte Gebäude festgelegt sowie Vorplatzbereiche definiert. Im Rahmen der Revision ist eine Überprüfung durchzuführen, ob die seinerzeit beschlossenen und genehmigten Auflagen und Vorschriften einer Überarbeitung bedürfen. Dabei ist zwischen den Interessen des Ortsbildschutzes und dem Wunsch an einer besseren Ausnutzung der bestehenden Bausubstanz abzuwägen. Zudem ist zu prüfen, auf welchen Parzellen neue Bauten entstehen könnten, die im besten Fall das Ortsbild sogar bereichern und aufwerten könnten. Wir empfehlen eine Begehung mit dem zuständigen Ortsbildpfleger der kantonalen Fachstelle, so dass im Vorneherein eine möglichst einvernehmliche Lösung erreicht werden kann. Die Ausarbeitung eines detaillierten Gebäudeinventars mit präziser Beschreibung der Substanz und der schutzwürdigen Elemente erscheint nicht erforderlich.

Erstellung Pflichtenheft / Zielkatalog

Gemeinsam mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe entwerfen wir ein Pflichtenheft für die Ortsplanungsrevision, in welchem die Zielsetzungen der Gemeinde, die Vorgaben des Kantons sowie

grundsätzliche Pendenzen aufgeführt sind. Das Pflichtenheft dient, sobald es einmal von der Arbeitsgruppe und ggf. auch vom Gemeinderat beschlossen wurde, im weiteren Verfahren als roter Faden oder Richtschnur. Es gewährleistet, dass alle erforderlichen sowie freiwilligen Themen behandelt werden und dass die jeweiligen Beschlüsse Eingang in die revidierten Zonenvorschriften Siedlung finden.

3.3 Schwerpunktthemen

In der Beschreibung der Ausgangslage sind wir bereits auf die Veränderungen der gesetzlichen und richtplanerischen Vorgaben eingegangen. Im Folgenden sollen diese nochmals im Detail aufgelistet werden. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- ▶ Im Jahr 2011 wurden erstmals flächendeckend Naturgefahrenkarten für die Siedlungsgebiete im Kanton Basel-Landschaft publiziert, verbunden mit der Aufforderung an die Gemeinden, diese in rechtsverbindliche Gefahrenzonen umzusetzen. Gemäss Naturgefahrenkarte weist das Siedlungsgebiet entlang des Talbächlis eine geringe bis erhebliche Überschwemmungsgefahr auf.
- ▶ Seitdem das Kantonsgericht im Jahr 2017 die bisher im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) verankerte Lösung zur Ausscheidung von Gewässerräumen gekippt hat, sind die Gemeinden verpflichtet, innerhalb des Siedlungsgebiets Gewässerräume über ein ordentliches Nutzungsplanungsverfahren auszuschneiden. In Lampenberg werden hiervon nur bestehende Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sowie Kleinstflächen in der WG2 betroffen sein.
- ▶ Die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde im Jahr 2015 an die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe angepasst. Die Gemeinden sind nun aufgefordert, ihre Zonenvorschriften an die geänderten Bestimmungen und Begrifflichkeiten anzupassen.
- ▶ Im Jahr 2016 hat die Fachstelle Ortsbildschutz neue Musterbestimmungen zum Teilzonereglement Siedlung Ortskern veröffentlicht, die die frühere Wegleitung Ortskernplanung sowie die Grundsätze zur Gestaltung der Dachlandschaft ersetzen.
- ▶ Die Gemeinden haben heute die Möglichkeit, nicht nur bei Ein- sondern auch bei Um- und Aufzonungen eine Mehrwertabgabe zu verfügen. Gerade für kleine Gemeinden könnte die Verabschiedung eines entsprechenden Reglements attraktiv sein. Das Reglement würde zusätzliche zweckgebundene Einnahmen bewirken, mit denen im schlimmsten Fall Entschädigungszahlungen für ausgezonte Parzellen(-teile) kompensiert werden könnten.
- ▶ Seit kurzem haben die Gemeinden die Möglichkeit, über ein gesondertes Reglement die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze (Stamm- und Besucherparkplätze) bei Neu- und Umbauten gegenüber der kantonalen Vorgabe zu verringern. Diese Möglichkeit erscheint eher für städtisch geprägte Gemeinden mit einer sehr guten ÖV-Erschliessung und kurzen Wegen zu Arbeitsorten, Freizeiteinrichtungen und Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten attraktiv. Zumindest für den Ortskern Lampenbergs, wo Parkplätze voraussichtlich rar

sind, sollte über einen abweichenden Stellplatzschlüssel der Gemeinde nachgedacht werden. Auf diesem Weg könnte die Umwandlung bestehender Grünflächen und Vorgärten zu Stellplätzen eingedämmt werden.

- ▶ Der kantonale Richtplan schreibt vor, dass im Rahmen der Ortsplanungsrevision primär Verdichtungen in bebauten oder unbebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen vorzusehen sind. Dies soll nicht nach dem Gieskannenprinzip, flächendeckend über ganze Bauzonen, sondern gezielt an hierfür besonders geeigneten Orten erfolgen. Umzonungen innerhalb des Baugebiets sind erst mit zweiter Priorität möglich und an verbindliche Auflagen geknüpft. Einzonungen sind, von minimalen Arrondierungen abgesehen, ausgeschlossen.
- ▶ Der kantonale Richtplan verpflichtet Gemeinden mit zu geringer Auslastung, überdimensionierte Bauzonen innert fünf Jahren nach der, in Lampenberg inzwischen abgeschlossenen, Bauzonenüberprüfung zurückzuzonen. Die Gemeinde Lampenberg wird im Zuge der Revision, aller Voraussicht nach, nicht erschlossene Flächen aus der Bauzone entlassen müssen und hat bereits einen entsprechenden Vorschlag ausgearbeitet.
- ▶ Auch wenn es im kantonalen Richtplan nicht explizit erwähnt wird, sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision auch die bestehenden OeWA-Zonen sowie Gewerbezone einer Überprüfung zu unterziehen. Beide erscheinen auf den ersten Blick sehr gross dimensioniert. Durch eine Lage am Rand der Bauzone ergeben sich hier weitere Potenziale für eine Reduktion des Baugebiets.

3.4 Entwurfsarbeiten

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe bearbeitet die einzelnen Themen in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro. Vor allem in der Entwurfsphase wird die Arbeitsgruppe an mehreren, möglichst regelmässig angesetzten Sitzungen intensiv zusammenarbeiten, um so ein zügiges Vorankommen der Entwurfsarbeiten zu gewährleisten. Zu grosse Arbeitsunterbrüche oder der Wechsel unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe führen in der Regel zu höheren Aufwendungen, da Themen mehrfach diskutiert und frühere Entscheide hinterfragt werden. Auf Grundlage dieser Sitzungen sowie den Erfahrungen aus langjähriger Tätigkeit in der Raumplanung entwerfen wir den Zonenplan und das Zonenreglement Siedlung sowie den Planungsbericht. Im Falle von Auszonungen wird gleichzeitig eine Mutation des Zonenplans Landschaft ausgearbeitet, mit der die Flächen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

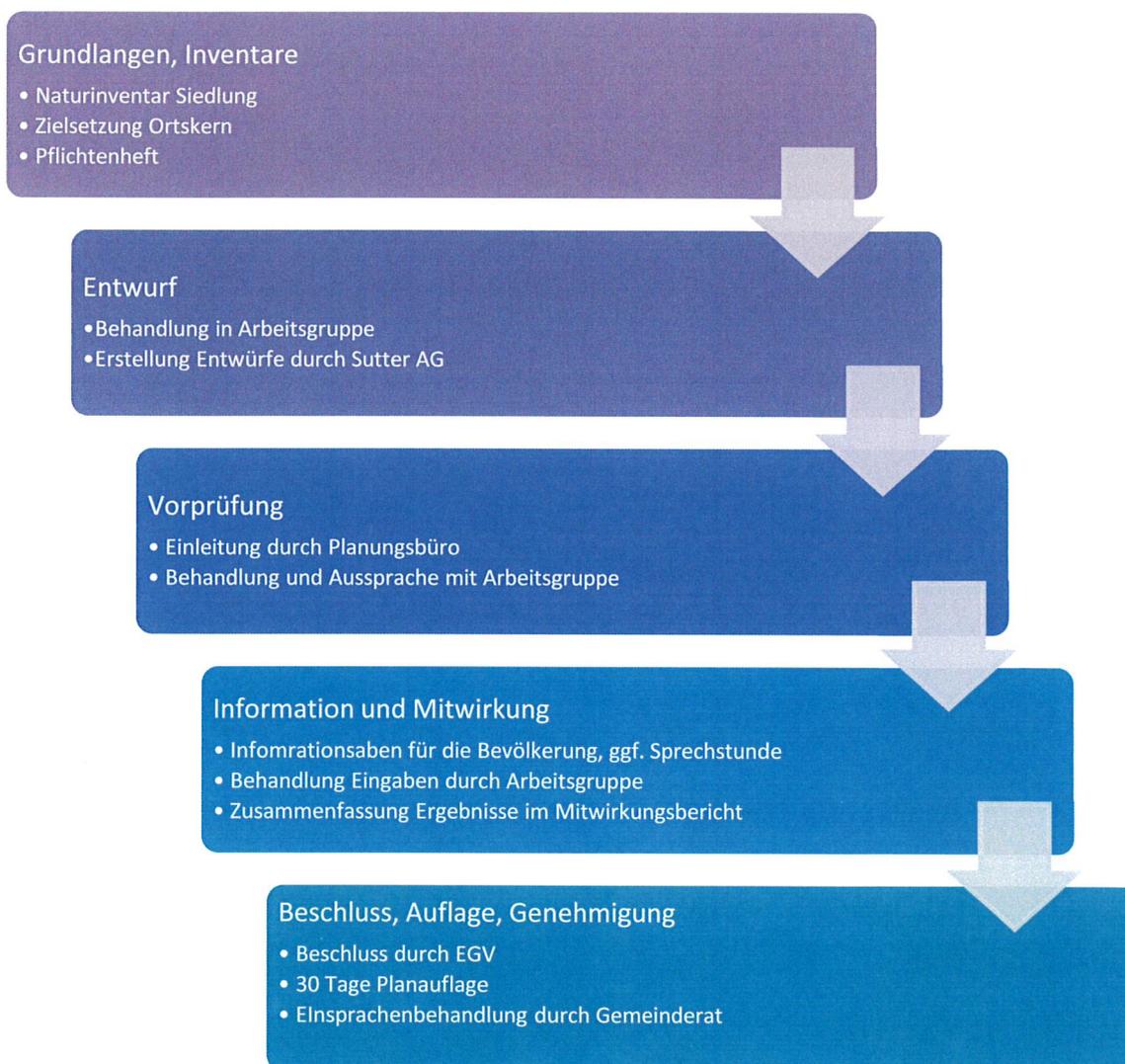
In welcher Form und durch wen die Ergebnisse der einzelnen Sitzungen protokolliert werden, sollte zu Beginn der Entwurfsphase festgelegt werden. In unserer Kostenschätzung gehen wir davon aus, dass diese Arbeit durch ein Mitglied der Arbeitsgruppe oder einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der Gemeinde erfolgt.

Sobald ein erster Entwurf aller Unterlagen vorliegt, wird dieser nochmals in der Arbeitsgruppe behandelt. Bei Bedarf, werden kleinere Anpassungen vorgenommen. Die Entwurfsphase endet für die Arbeitsgruppe mit der Weiterleitung der fertigen Entwürfe an den Gemeinderat.

3.5 Verfahrensschritte

Vorprüfung

Nachdem der Gemeinderat die Unterlagen behandelt und freigegeben hat, werden wir diese zur kantonalen Vorprüfung einreichen. Den in der Regel zwei bis drei Monate später eintreffenden Vorprüfungsbericht analysieren wir eingehend und besprechen ihn mit der Arbeitsgruppe. Anschliessend erfolgt in der Regel eine gemeinsame Aussprache mit dem Amt für Raumplanung, gefolgt von einer Anpassung der Unterlagen. Die in dieser Phase vorgenommenen Änderungen werden abschliessend im Planungsbericht oder in einem gesondert angefertigten Bericht zur Vorprüfung festgehalten.



Information und Mitwirkung

Wir empfehlen der Gemeinde, das obligatorische Informations- und Mitwirkungsverfahren erst nach Abschluss der Vorprüfung durchzuführen. Da die Revision alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Einwohnerinnen und Einwohner Lampenbergs direkt betrifft, empfehlen wir ferner, während der Vernehmlassungsfrist mindestens einen Informationsabend und ggf. eine zusätzliche Fragestunde zu veranstalten. Sobald der Gemeinderat über die Eingaben aus der Bevölkerung befunden hat, kann der Mitwirkungsbericht fertiggestellt und publiziert werden. Nach letzten Anpassungen auf Grundlage der Mitwirkung sind die Unterlagen beschlussfähig.

Beschluss, Auflage und Genehmigung

Das vorgegebene Verfahren nach § 31 RBG sieht neben dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung eine obligatorische Planaufgabe (30 Tage) mit anschliessender Behandlung der Einsprachen durch den Gemeinderat vor. Abschliessend können die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

4. Honorar und Leistungsbeschreibung

Unser Angebot beinhaltet für die Bearbeitung des Projektes nachfolgende Tarifarten:

- ▶ **Arbeitsaufwand:** **Zeittarif mit Kostendach**
 Stundenansätze Sutter mit 10% Rabatt
- ▶ **Nebenkosten:** **nach Aufwand**

Die aufgeführten Honorarbeträge basieren auf einer Aufwandschätzung und verstehen sich als Kostendach.

Arbeitsschritte mit Leistungsbeschreibung	Arbeitsaufwand Kostendach CHF	Nebenkosten Schätzung CHF
Phase 1: Grundlagen und Inventare	15'000.-	300.-
<ul style="list-style-type: none"> - Startsituation AG (Sitzung 1) - Bereitstellung Übersichtsplan und Objektblätter für die Inventarisierung - Teilnahme an Begehung des örtlichen Vereins (Begehung 1) - Erstellen Naturinventar-Plan - Erfassung Gebäudebestand und Freiräume im Ortskern - Konzeptioneller Vorschlag zu Planänderungen - Begehung Ortskern mit kantonaler Fachstelle (Begehung 2) - Anpassung Konzept Ortskern - Zusammenstellung und Veranschaulichung aller Grundlagen - Erarbeiten Pflichtenheft mit AG (Sitzung 2) - Verabschiedung Pflichtenheft durch AG (Sitzung 3) 		
Phase 2: Entwurf	30'000.-	300.-
<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung der einzelnen Themen mit AG (Sitzungen 4-9) - Vor- und Nachbereitung Sitzungen AG - Entwurf Zonenplan Siedlung - Entwurf Mutation Zonenplan Landschaft - Entwurf Zonenreglement Siedlung - Entwurf Planungsbericht - Behandlung Entwürfe in AG (Sitzung 10) - Geringfügige Anpassungen der Entwürfe - Bereitstellung Unterlagen für Behandlung in Gemeinderat - Vorstellung Entwürfe im Gemeinderat (Sitzung 11) 		
Phase 3: Vorprüfung	12'000.-	600.-
<ul style="list-style-type: none"> - Einleitung kantonale Vorprüfung nach Freigabe durch den Gemeinderat - Auswertung Vorprüfungsbericht, Behandlung in AG (Sitzung 12) - Aussprache Vorprüfung mit ARP (Sitzung 13) - Anpassung Entwürfe - Nachführung Planungsbericht 		
Phase 4: Information und Mitwirkung	12'000.-	400.-
<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung Mitwirkungsverfahren - Vorbereitung und Durchführung Informationsabend (Sitzung 14) - Durchführung Sprechstunde (Sitzung 15) - Auswertung Eingaben aus der Bevölkerung, Erarbeitung Stellungnahme - Behandlung Eingaben mit AG (Sitzung 16) - Erstellung Mitwirkungsbericht - Anpassung Entwürfe gemäss Beschlussfassung Gemeinderat über die Eingaben 		

Arbeitsschritte mit Leistungsbeschrieb	Arbeitsaufwand Kostendach CHF	Nebenkosten Schätzung CHF
Phase 5: Beschluss, Auflage, Genehmigung	6'000.-	900.-
<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Abgabe Beschluss- und Auflagendokumente, Textvorlage für Stimmbürgererläuterungen - Teilnahme Gemeindeversammlung (Sitzung Nr. 17) - Vorbereitung Planaufgabe, Textvorlage für die Publikation - Vorbesprechung Einsprachenbehandlung mit Gemeinderat (Sitzung Nr. 18) - Nachführung Planungsbericht - Erstellung Genehmigungsunterlagen zur Einreichung an den Regierungsrat - Abgabe digitale Daten an die zuständige Datenverwaltungsstelle 		
Total (Brutto)	75'000.-	2'500.-
Rabatt 10 %	7'500.-	
Total (Netto)	67'500.-	2'500.-
MWST 7.7 %	5'197.50	192.50
Total (Netto) inkl. MWST 7.7 %	72'697.50	2'692.50

Ort & Datum: Arboldswil, 29.07.2022 Unterschrift: 

5. Stundenansätze

Honorar-Kategorie nach SIA, Tarif Sutter AG

Bezeichnung	Honorar-Kategorie	Ansatz Sutter AG
Projektleiter/in	C	162.--
Raumplaner/in	D	137.--
Zeichner/in	E	115.--
Sekretariat	E	115.--
Lehrling 3. - 4. Lehrjahr	¾G	75.--
Lehrling 1. - 2. Lehrjahr	½G	50.--

Auf diese Ansätze gewähren wir der Gemeinde Lampenberg 10% Rabatt.

6. Änderungswesen

Die von der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG zu erbringenden Leistungen bezüglich des Projekts sind in der vorliegenden Offerte beschrieben. Werden während des Projekts neue Anforderungen oder Änderungen seitens des Auftraggebers eingebracht, laufen diese über das Änderungswesen. Falls Mehraufwände aufgrund von Leistungen entstehen, die nicht im Leistungsbeschrieb enthalten sind, wird der Auftraggeber informiert. Der Auftraggeber entscheidet, ob die angezeigten Mehrleistungen zu erbringen sind.

7. Termine

Jahr Budgetvorschlag	Erläuterungen
2023 CHF 46'000.-	Sofern die Revision zum Jahreswechsel 2022/2023 gestartet wird, können die Arbeiten der Phase 1 bis Ende April abgeschlossen werden. Lediglich die Inventarisierung der Naturobjekte wird dann noch nicht abgeschlossen sein. Die Feldarbeit sollte idealerweise zur Blütezeit im Mai / Juni stattfinden. In Mai, Juni und anschliessend an die Sommerpause steht dann die intensive Arbeitsphase der Arbeitsgruppe an. Bis zum Jahresende sollten die Entwürfe dann soweit sein, dass sie durch den Gemeinderat für das weitere Verfahren freigegeben werden können.
2024 CHF 26'000.-	<p>Für das eigentliche Nutzungsplanungsverfahren ist eine zeitliche Vorhersage sehr schwierig. Während zwischen der Einleitung der Vorprüfung und dem Bericht des Amts für Raumplanung in der Regel drei Monate vergehen, hängt im weiteren Verlauf vieles von den projektspezifischen Vorgaben und der Kompromissbereitschaft beider Seiten ab.</p> <p>Wenn im Zuge der Siedlungsplanung über das in der Bauzonenüberprüfung ins Auge gefasste Mass hinaus Um- und Auszonungen vorgenommen werden müssen, ist mit zahlreichen Eingaben aus dem Mitwirkungsverfahren zu rechnen. Die Verständigung mit den betroffenen Grundeigentümern kann mehrere Monate beanspruchen. Da die Gemeinde Lampenberg voraussichtlich nur zwei Gemeindeversammlungen pro Jahr durchführt, sollte die Budgetversammlung im November oder Dezember 2024 dazu genutzt werden, auch die revidierte Siedlungsplanung zu beschliessen.</p>
2025 CHF 6'000.-	Im letzten Jahr der Revision stehen dann noch die öffentliche Auflage der Unterlagen, die Behandlung von Einsprachen sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat auf dem Programm.

8. Projektorganisation / Zuständigkeiten

Projektverantwortlicher Auftraggeber:

Wie bereits erwähnt, gehen wir davon aus, dass die Gemeinde eine Arbeitsgruppe zusammenstellt, in der auch der Ressortleiter Raumplanung mitarbeitet.

Projektverantwortlicher Sutter AG:

Die Projektleitung wird voraussichtlich Volker Meier, Teamleiter Raumplanung übernehmen. Er ist seit 2008 im Team Raumplanung und leitet dieses seit über zehn Jahren. Volker Meier ist Diplomingenieur für Raumplanung mit Abschluss der TU Dortmund.

Unterstützt wird die Projektleitung durch Dominique Steiner, BSc FHO in Raumplanung und Benedikt Sutter, MSc ETH Raumentwicklung und Infrastruktursysteme. Beide sind seit mehreren Jahren im Team Raumplanung des Ingenieur- und Planungsbüros Sutter tätig.

9. Versicherung

Versicherungsgesellschaft: Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft

Policen Nr.: 261 46479.045

Leistungen pro Ereignis:	Personenschäden:	CHF 20'000'000.00
	Sachschäden:	CHF 20'000'000.00
	Bauschäden:	CHF 10'000'000.00
	Reine Vermögensschäden:	CHF 10'000'000.00

10. Selbstdeklaration

Arbeitsgesetz

Die Arbeitsleistungen von Architekten, Ingenieuren und Planern sind noch nicht GAV-geregelt. Wir halten die massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen ein.

Gleichstellung Mann / Frau

Wir halten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

SIA

Wir halten uns an die folgenden Verträge und Vereinbarungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins SIA: SIA LHO 103, SIA LM 112

Qualitätsmanagement

SQS-Zertifikat nach ISO 9001:2015, gültig bis April 2023

GAV-Regelung

Für unsere Branche besteht kein Gesamtarbeitsvertrag. Wir bestätigen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

ILO Kernübereinkommen

Wir bestätigen, dass wir die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vollumfänglich einhalten.

Integritätsklausel

Wir bestätigen, dass wir weder Absprachen noch andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen haben.